



REKORDORDNUNG

des

**BOGENSPORTVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

- § 1 Definition und Bedingungen
- § 2 Anerkennung der Landesrekorde
- § 3 Bestätigung der Landesrekorde
- § 4 Veröffentlichung der Landesrekorde
- § 5 Inkrafttreten

Die Bezeichnungen in dieser Jugendordnung beziehen sich auf alle Geschlechter; Doppelnennung bzw. gegenderte Formulierungen werden zugunsten der Lesbarkeit vermieden

§1 Definition und Bedingungen

- (1) Ein neuer BVNW-Landesrekord wird erreicht, wenn das Ergebnis mindestens um eine Ringhöhe über dem bestehenden Rekord liegt. Landesrekorde können nur von Mitgliedern des BVNW-Landesverbands erzielt werden.
- (2) BVNW-Einzelrekorde dürfen bei nationalen und internationalen Turnieren erzielt werden, die entweder gemäß der DBSV-Wettkampfordnung (WKO) oder gemäß den Regeln der internationalen Bogensportverbände ausgerichtet sind.
- (3) BVNW-Landesrekorde werden in den Klassen, Entfernungen und Auflagengrößen gemäß der aktuellen WKO des DBSV geführt. Werden bei der Rekordanmeldung entgegen der DBSV-Wettkampfordnung (WKO) beispielsweise Spots statt Vollaufgaben verwendet, können die Rekorde dennoch beantragt werden.

§2 Anerkennung Landesrekorde

- (1) BVNW-Landesrekorde werden in folgenden Disziplinen anerkannt: DBSV-Runde Halle und DBSV-Runde im Freien, gem. der aktuellen DBSV-WKO.
- (2) BVNW-Landesrekorde werden geführt in den Bogenarten:
 - a. Recurvebogen (RC),
 - b. Compoundbogen (CU),
 - c. Compoundblankbogen (CB)
 - d. Blankbogen (BB),
 - e. Jagdbogen (JB),
 - f. Langbogen (LB),
 - g. Primitivbogen (PB),
 - h. Kompositbogen (KB)
- (3) In der Rekordliste werden nur Ergebnisse aufgenommen, die auf Meisterschaften des BVNW erzielt wurden. Mannschaftsrekorde werden in der Rekordliste nicht geführt.

§3 Bestätigung von Landesrekorden

- (1) Landesrekorde des BVNW müssen vom BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter, schriftlich bestätigt werden.
- (2) Rekordergebnisse von Turnieren müssen zur Anerkennung wie folgt eingereicht werden:
 - a. schriftliche Einreichung vom Bogensportler, Verein oder Bogensportabteilung des Vereins, in der der Bogensportler Mitglied ist und den Rekord erzielt hat

- b. unter Vorlage des unterschriebenen (auch digital) Antragsformulars und dem vom anwesenden Kampfrichter schriftlich bestätigten Schusszettels. Hierbei wird der Name und die Lizenznummer des Kampfrichters auf der Rückseite eingetragen.
 - c. Einreichung zur Bestätigung innerhalb eines Monats nach dem Turnier beim BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter.
- (3) Rekordergebnisse von BVNW Bezirks- und Landesmeisterschaften werden nur auf Antrag in die Rekordlisten aufgenommen.
Deutsche Meisterschaften des DBSV und den DBSV-Verbandspokalen werden auf Antrag in die DBSV-Rekordliste aufgenommen.
- (4) Rekordhalter erhalten eine Rekordurkunde, auf dem das Resultat, Art der Veranstaltung, das Datum und der Ort des Rekordes angegeben ist.

§4 Veröffentlichung der Landesrekorde

- (1) Einzelheiten über neue Rekorde und Übersichten über alle Rekorde werden aktuell auf der BVNW-Homepage veröffentlicht.

§5 Inkrafttreten

Die BVNW-Rekordordnung wurde am 25.11.2007 vom BVNW-Präsidium beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 1. Änderung am 08.02.2009
- 2. Änderung am 12.05.2009
- 3. Änderung am 21.02.2010
- 4. Änderung am 25.07.2023
- 5. Änderung am 28.11.2024
- 6. Änderung am 30.12.2025
- 7. Änderung am 22.03.2026